

Satzung des „Äthiopienhilfe e.V.“ (2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Äthiopienhilfe e.V.“ und hat seinen Sitz in 01237 Dresden, Altreich 21. Er ist im Vereinsregister bei Amtsgericht Dresden eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Auf dem Fundament christlicher Grundwerte verfolgt der Verein das Ziel, den Menschen in Äthiopien in ihren Nöten zu helfen, unabhängig von ihrer Rasse, sozialen Herkunft und Weltanschauung. Dies soll in Form von praktischer und materieller Unterstützung, durch verantwortungsvolles soziales Engagement und durch Schulungen geschehen.
- 2.) Die Verwirklichung des Satzungszweckes soll erreicht werden durch:
 - a) Aufbau und Betrieb geeigneter Einrichtungen für die regelmäßige Versorgung, Betreuung und Erziehung von besonders benachteiligten und betroffenen Kindern und Jugendlichen, z.B. Waisenhaus und Tagesstätten für Straßenkinder
 - b) Hilfe für Hungernde, Flüchtlinge und Menschen in anderen Notlagen, insbesondere durch die Bereitstellung von Medikamenten, Gegenständen des täglichen und des medizinischen Bedarfs und Nahrungsmitteln
 - c) Armutsbekämpfung, insbesondere durch Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten; Verbesserung der sanitären Bedingungen und der Trinkwasserqualität zur Vermeidung von Krankheiten; Schulungsangebote für die Bevölkerung zur Gesundheitsfürsorge, AIDS-Prävention und Geburtenplanung; Mithilfe bei der Schaffung von Existenzgrundlagen
 - d) Unterricht und Schulung über christliche Grundlagen als Basis der eigenen Identitätsfindung und für eine solide Zukunftsperspektive
 - e) Heranbildung von Multiplikatoren in allen genannten Bereichen
- 3.) Für die Verwirklichung dieser Ziele soll ein Unterstützer- und Sponsorenkreis gefunden werden. Für die Ausführung der verschiedenen Aufgaben können Mitarbeiter angestellt werden. Mit Partnerorganisationen in Äthiopien sollen Beziehungen der Zusammenarbeit aufgebaut und gepflegt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Vereinsziel fördern, unabhängig von Nationalität und Alter. Möchten Jugendliche Mitglied werden, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Eine Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss, der endgültig ist, aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck oder Ansehen des Vereins entgegensteht. Der Betroffenen/dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe für den Ausschluss sind der Betroffenen/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert die Gesamtheit der eingetragenen Mitglieder des Vereins, ist dessen oberstes Beschlussorgan und sollte mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammentreten, wobei der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch ein einfaches Schreiben Tag, Ort und Zeitpunkt sowie eine vorläufige Tagesordnung bekannt gibt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Hierzu genügt eine Ladungsfrist von acht Tagen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Bestimmung eines Kassenprüfers für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Gesamtentlastung des Vorstandes
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl des Protokollführers
 - c. die Entlastung des VorstandesDie Wahl des Vorstandes erfolgt wie alle übrigen Abstimmungen durch Handzeichen. Auf Antrag von 2/5 der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des VereinsEin Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder Vollmacht vertreten lassen seinen Ehepartner unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden, schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. ER vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, dieses ist jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) An Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden.

§ 8 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Geld- und Sachspenden
- b) Erträge aus Sammlungen und Benefizveranstaltungen
- c) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages bestimmt jeder selbst und teilt dies schriftlich dem Vereinsvorstand mit.

- d) sonstige Zuwendungen

§ 9 Haftung

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- und Vorstandsmitgliedschaft ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 10 Geschäftsbericht

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie seine Rechnungsführung sind nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres durch einen Kassenprüfer zu überprüfen, der darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht gibt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. sich gemäß §6.5 vertreten lassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Christliche Zentrum Herrnhut e.V.“ (VR.Nr. 265 beim Amtsgericht Löbau)

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 17. April 2015